

LANDRATSAMT ROTTWEIL
Amtliche Bekanntmachung

**Allgemeinverfügung über die Verlängerung der Jahresfrist
nach § 8 Satz 2 Gaststättengesetz (GastG) für Erlaubnisinhaber**

vom 25.03.2021

Das Landratsamt Rottweil erlässt aufgrund von § 1 Landesgaststättengesetz (LGastG) i.V.m. § 8 Satz 2 Gaststättengesetz (GastG) und aufgrund § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) als zuständige Gaststättenbehörde für die Städte Dornhan und Schiltach, sowie die Gemeinden Aichhalden, Börsingen, Deißlingen, Dietingen, Dunningen, Epfendorf, Eschbronn, Fluorn-Winzeln, Hardt, Lauterbach, Schenkzell, Villingendorf, Vöhringen, Wellendingen und Zimmern o.R. folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Die Jahresfrist nach § 8 Satz 1 GastG wird für Gaststätten, welche ihren Betrieb aufgrund der Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg seit 18.03.2020 durchgehend schließen mussten, gemäß § 8 Satz 2 GastG um ein Jahr bis zum 17. März 2022 verlängert.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt spätestens mit Ablauf der verlängerten Jahresfrist außer Kraft.

Begründung:

Nach § 8 Satz 1 GastG erlischt eine Gaststättenerlaubnis, wenn der Inhaber den Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Die Fristen können nach § 8 Satz 2 GastG verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Die Gaststättenbehörde des Landratsamtes Rottweil teilt die Auffassung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, dass die Corona-Pandemie im Sinne der Vorschrift als ein wichtiger Grund nach § 8 Satz 2 GastG anzusehen ist. Aufgrund der Pandemie und der dadurch angeordneten Betriebsschließungen waren und sind ein Teil der Inhaber von Gaststättenerlaubnissen unverschuldet daran gehindert, ihr Gewerbe auszuüben bzw. ihren Gaststättenbetrieb dauerhaft geöffnet zu halten. Für diese durchgehend geschlossenen Gaststätten ist eine Verlängerung der Jahresfrist erforderlich, da andernfalls die Erlaubnis von Gesetzes wegen erlöscht.

Die Allgemeinverfügung wirkt dem gesetzlichen Erlöschen von Gaststättenerlaubnissen entgegen und bewirkt eine Verlängerung der Jahresfrist nach § 8 Satz 2 GastG. Im Rahmen des behördlichen Ermessens erfolgt die Verlängerung der Jahresfrist ohne Antrag der Erlaubnisinhaber von Amts wegen. Der Zeitraum der Verlängerung orientiert sich an der ursprünglichen Frist des § 8 Satz 1 GastG und ist daher angemessen und verhältnismäßig.

Schlussbestimmungen

Gemäß § 1 Abs. 1 DVO LKrO und § 1 der Satzung des Landkreises Rottweil über die Form der öffentlichen Bekanntmachung erfolgt die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung durch einmaliges Einrücken in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ (Ausgabe R1 und R2). Zusätzlich wird diese Allgemeinverfügung durch Einstellen auf der Internetseite des Landratsamts Rottweil (<https://www.landkreis-rottweil.de/Bekanntmachungen>) veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Rottweil mit Sitz in Rottweil erhoben werden.

Rottweil, den 25.03.2021

gez. Dr. Wolf-Rüdiger Michel
Landrat